

## RECHTSGRUNDLAGEN

DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S.2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND (INVESTITIONSERLEICHTERUNGSGESETZ UND WOHNBAULANDGESETZ) VOM 22.APRIL 1993 (BGBl. I S.446)

Die BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S.123) GEÄNDERT DURCH GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND (INVESTITIONSERLEICHTERUNGSGESETZ UND WOHNBAULANDGESETZ) VOM 22.APRIL 1993 (BGBl. I S.446)

§ 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN -LANDESBAUORDNUNG- (BauO NW) VOM 26.06.1984 (GV. NW. 1984 S.419, BERICHTIGT S.532) IN DER FASSUNG DES DRITTEN ÄNDERUNGSGESETZES VOM 20.06.1989 (GV. NW. 1989 S.432)

Die GEMEINDERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW. S.666)

### HINWEIS:

SOWEIT BEI DEN FESTSETZUNGEN VON BAUGEBIETEN KEINE ANDEREN BESTIMMUNGEN GEMÄSS § 1(4)-(10) BauNVO GETROFFEN SIND, WERDEN DIE §§ 2-14 BauNVO BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIE GEMÄSS § 81 (4) BauO NW IM BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMENEN FESTSETZUNGEN (ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN) SIND ORDNUNGSWIDRIGKEITEN IM SINNE DES § 79 (1) ZIFFER 14 BauO NW UND KÖNNEN GEMÄSS § 79 (3) BauO NW ALS SOLCHE GEANDET WERDEN.

## FESTSETZUNGEN

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

**WR**

REINES WOHNGEBIET

**WA**

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,5

GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4

I / II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

### BAUWEISE

○ OFFENE BAUWEISE

△ ED NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER

--- BAUGRENZE

### FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

□ FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

✚ KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDEN GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

### VERKEHRSLÄCHEN

▨ STRASSENVERKEHRSLÄCHE

▼ EINFAHRTSBEREICH

### FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSEINRICHTUNGEN

⚡ ELEKTRIZITÄT

### PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

○ ○ ○ ○ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

○ ○ ○ ○ DIE GEHÖLZE SIND IM PFLANZVERBAND VON 1,25m x 1,25m ANZUPFLANZEN.

○ BÄUME: SANDBIRKE, ZITTERPAPPEL, SILBERPAPPEL, TRAUBENEICHE, FELDAMORN, VOGELBEERBAUM

○ STRÄUCHER: ROTER HARTRIEGEL, WOLLIGER SCHNEEBALL, WEISSDORN, SCHWARZDORN, HUNDROSE, SANDDORN, FELSENBRINNE, WACHOLDER, LIGUSTER

### SONSTIGE PLANZEICHEN

□ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

▬ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

● ● ● ● ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG

### SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

○ VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE

○ VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE

□ VORHANDENE BEBAUUNG MIT HAUSNUMMER

□ VORGESCHLAGENE BEBAUUNG

△ SICHTDREIECK

## BAUGESTALTUNG

### DACHNEIGUNG - DACHFORM

INGESCHOSSIGE BEBAUUNG = 30° - 40°

ZWEIFESCHOSSIGE BEBAUUNG = 30° - 40°

WALMDÄCHER UND SONDERDACHFORMEN SIND AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG

### DACHAUFBAUTEN

DACHAUFBAUTEN (GAUBEN) SIND NUR AN DEN INGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN BIS 1/3 DER DACHLÄN ZULÄSSIG. AUSNAHMEN KÖNNEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER NACHBARLICHEN BELANGE ZUGELASSEN WERDEN.

### SOCKELHÖHE

DIE SOCKELHÖHE DARF -BEZOGEN AUF O.K. DER ANGRENZENDEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSE- BEI ALLEN GEBÄUDEN MAX. 0,60m BETRAGEN (O.K. SOCKEL = O.K. ERDGESCHOSSFUSSBODEN)

### DREMPPELHÖHE

MAXIMALE DREMPPELHÖHE = 0,50m GEMESSEN VON O.K. FUSSBODEN BIS U.K. FUSSPFETTE

### EINFRIEDIGUNGEN

STRASSENSITIG VOR DER GEBÄUDEFLUCHT SIND EINFRIEDIGUNGEN MIT EINER MAX. HÖHE VON 0,80m ÜBER GEHWEG ODER GELÄNDE ZULÄSSIG. MASSIVE SOCKEL SIND BIS 0,30m HÖHE ZULÄSSIG.

### GARAGEN

KELLERGARAGEN SIND UNZULÄSSIG.



## GEMEINDE SCHLOSS HOLTE- STUKENBROCK

# BEBAUUNGSPLAN NR. 21 "WESTLICH DER DANZIGER STRASSE"

M 1:1000

GEMARKUNG STUKENBROCK

FLUR 12

ÄNDERUNG

ARBEITSKARTE

1. FORMELLE ÄNDERUNG



**Bekanntmachung**  
Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21  
"Westlich der Danziger Straße"

Der Rat der Gemeinde Schloss Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 11.04.2000 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bebauungsplan Nr. 21 "Westlich der Danziger Straße" wird eine vereinfachte Änderung beschlossen. Die Änderung betrifft das Grundstück Gemarkung Stukenbrock, Flur 12, Flurstück 1209. Außerdem sind die westlich überhöhten Flächen durch Teilung der Grundstücke in Grundstücke (Überhöhungswasser) abzugeben und für diesen Grundstücksanteil die Nutzung "Allgemeines Wohngebiet" festzusetzen. Die Änderung des Bebauungsplans ist auf dem beigefügten Auszug aus dem Bebauungsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

<p>STAND DER PLANUNTERLAGEN: IM PLANGEBIET MAI 1990 DIE PLANUNTERLAGEN ENTSPRECHEN DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 16.12.1990 IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG DIE FESTLEGENDE DER STÄDTBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.</p> <p>RHEDA-WEDENBRÜCK, DEN 13.2.1995 DER OBERKREISDIREKTOR DES KREISES GÜTERSLOH -VERMESSUNGS-UND KATASTERAMT-</p> <p>IM AUFTRAGE:</p> <p>LTD. KREISVERMESSUNGS-DIREKTOR</p>	<p>ENTWURF UND ANFERTIGUNG DES PLANES ERFOLGTE DURCH DAS PLANUNGSAMT DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK.</p> <p>SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 13.2.1995 DER GEMEINDEDIREKTOR</p>	<p>DIESER ÄNDERUNGSPLAN IST GEMÄSS § 21(1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 8.12.1986 (BGBl. I S.2191) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I S.2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK VOM 27.9.94 AUFGESTELLT WORDEN.</p> <p>SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 12.1995</p>	<p>DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF ENSCHLESSLICH DER BGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) I S.2191 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I S.2253) IN DER ZEIT VOM 2.12.1994 BIS 3.1.1995 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK DEN 5.1.1995</p>
<p>DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 8.12.1986 (BGBl. I S.2191) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I S.2253) UND § 7 (1) DER GEMEINDERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14. JULI 1994 (GV NW S. 666) VOM RAT DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK AM 13.2.1995 BESCHLOSSEN WORDEN.</p> <p>SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK DEN 12.1995</p>	<p>DIESER ANGEZEIGTE PLAN WIRD MIT DER BGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 8.12.1986 (BGBl. I S.2191) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I S.2253) AB 6.6.1995 FÜR JEDERMANN ZUR EINSICHT BEREITGEHALTEN. DIE ANZEIGE UND DER ORT DER BEFRIEHLUNG DES PLANES SIND AM 25.5.1995 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.</p> <p>DETOLD DEN 29.3.1995 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT</p> <p>SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK DEN 30.5.1995</p>	<p>BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED</p> <p>GEMEINDEDIREKTOR</p> <p>ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG</p>	<p>SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK DEN 30.5.1995</p> <p>DER GEMEINDEDIREKTOR -PLANUNGSAMT-</p>
<p>BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED</p>	<p>IA</p>	<p>IA</p>	<p>IA</p>